

**Satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz am 23.04.2022**  
 (Änderungen / Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

**Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§§ 2, 4, 8, 10, 13, 16, 18, 19, 26, 27, 31 a (neu), 33, 42, 43)**

**Satzung Fußball- und Leichtathletik- Verband Westfalen e.V.**

Aktuelle im VR eingetragene Fassung vom 11.12.2021	Änderung - Neue Fassung
<p><b>§ 2 Zweck des Verbandes</b></p> <p>(1) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in den Sportarten Fußball und Leichtathletik und im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports.</p> <p>(2) Der Verbandszweck wird u.a. erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes;</li> <li>b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines alters- und leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes;</li> </ul>	<p><b>§ 2 Zweck des Verbandes</b></p> <p>(1) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in den Sportarten Fußball und Leichtathletik und im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports.</p> <p>(2) Der Verbandszweck wird u.a. erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes;</li> <li>b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines alters- und leistungsorientierten</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Gesundheitssports;</li> <li>d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen;</li> <li>e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;</li> <li>f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen;</li> <li>g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter;</li> <li>h) die Vermittlung von demokratischen, ethischen und sozialen Werten im und durch den Fußball- und Leichtathletiksport unter besonderer Berücksichtigung des Fair Play und des ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Verbandsmitarbeitern und Funktionsträgern,</li> <li>i) Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion,</li> <li>j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,</li> <li>k) die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und das Eintreten in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenfachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden</li> <li>l) die angemessene Reaktion auf gesellschaftliche Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußball- und Leichtathletiksports.</li> </ul>	<p>Trainings- und Spielbetriebes;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Gesundheitssports;</li> <li>d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen;</li> <li>e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;</li> <li>f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen;</li> <li>g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter;</li> <li>h) die Vermittlung von demokratischen, ethischen und sozialen Werten im und durch den Fußball- und Leichtathletiksport unter besonderer Berücksichtigung des Fair Play und des ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Verbandsmitarbeitern und Funktionsträgern,</li> <li>i) Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion,</li> <li>j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes, insbesondere des jungen Ehrenamtes</li> <li>k) die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und das Eintreten in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenfachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden</li> <li>l) die angemessene Reaktion auf gesellschaftliche Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußball- und Leichtathletiksports.</li> <li>m) die Gleichstellung aller Geschlechter.</li> </ul>
--	--

#### § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.
- (2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.
- (3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
- (4) Er strebt bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Rechtsorganen auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 - 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an.
- (5) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
- (6) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.

#### § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.
- (2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere dem Antisemitismus ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.
- (3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
- (4) Er strebt bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Rechtsorganen Ämtern auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 - 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an. Das Präsidium kann Ausschüsse und Kommissionen um zusätzliche zwei Mitglieder mit beratender Stimme erweitern. Mit dem auf den Verbandstag 2022 folgenden Verbandstag sollen das Präsidium, der Verwaltungsrat, Ausschüsse und Kommissionen mit der Maßgabe besetzt werden, dass mindestens jeweils zwei Frauen und zwei Männer vertreten sind. Die Übrigen Positionen werden frei vergeben.
- (5) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen alle Geschlechter in gleicher

	<p>Weise gemeint.</p> <p>(6) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.</p>
<p><b>§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.</p> <p>(2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisvorsitzenden einzureichen.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Aufnahmerichtlinien des Verbandes, die von der Ständigen Konferenz erlassen werden.</p> <p>(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn die Aufnahme von einem ehemaligen Mitglied beantragt wird, welches bereits innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragsstellung aufgrund von Zahlungsrückständen aus dem Verband ausgeschlossen wurde.</p>	<p><b>§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.</p> <p>(2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der <del>nicht</del> <b>auch</b> elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisvorsitzenden einzureichen.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Aufnahmerichtlinien des Verbandes, die von der Ständigen Konferenz erlassen werden.</p> <p>(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn die Aufnahme von einem ehemaligen Mitglied beantragt wird, welches bereits innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragsstellung aufgrund von Zahlungsrückständen aus dem Verband ausgeschlossen wurde.</p>

### § 10 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt, erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und der örtlich zuständige Kreisvorstand berechtigt.
- (3) Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird 10 Tage nach Bekanntmachung in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW (§ 49) wirksam.
- (5) Auf Antrag ist der Beschluss des Präsidiums dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes ( RuVO/ WDFV) statthaft.
- (7) Der Antrag ist schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzureichen. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem Verbandssportgericht vorzulegen, das abschließend entscheidet.

### § 10 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt, erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und der örtlich zuständige Kreisvorstand berechtigt.
- (3) Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird 10 Tage nach Bekanntmachung in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW (§ 49) wirksam.
- (5) Auf Antrag ist der Beschluss des Präsidiums dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball- **und Leichtathletik** Verbandes (RuVO/ WDFV) statthaft.
- (7) Der Antrag ist schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium einzureichen. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem Verbandssportgericht vorzulegen, das abschließend entscheidet.

<p>Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist nach Maßgabe der RuVO/WDFV gebühren- und auslagenpflichtig.</p> <p>(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.</p>	<p>Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist nach Maßgabe der RuVO/WDFV gebühren- und auslagenpflichtig.</p> <p>(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.</p>
--	--

### § 13 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
- a) Finanzordnung;
  - b) Fußballordnung;
  - c) Leichtathletikordnung;
  - d) Freizeit- und Gesundheitssportordnung;
  - e) Jugendordnung der Fußballjugend;
  - f) Ehrungsordnung;
  - g) Geschäftsordnung;
  - h) Gleichstellungsordnung.

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Präsidium mit Zustimmung der Ständigen Konferenz erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Den Fachausschüssen zu 2 b, c, d, e, dem Vizepräsidenten Finanzen zu 2 a, dem Verwaltungsrat zu 2 f, dem Präsidium zu 2 g, dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung zu 2 h obliegt hierbei eine fortlaufende Prüfung der jeweiligen Ordnung.

### § 13 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
- a) Finanzordnung;
  - b) Fußballordnung;
  - c) Leichtathletikordnung;
  - d) Freizeit- und Gesundheitssportordnung;
  - e) Jugendordnung der Fußballjugend;
  - f) Ehrungsordnung;
  - g) Geschäftsordnung;
  - h) Gleichstellungsordnung
  - i) **Ordnung für gesellschaftliches Engagement.**

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Präsidium mit Zustimmung der Ständigen Konferenz erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Den Fachausschüssen zu 2 b, c, d, e, dem Vizepräsidenten Finanzen zu 2 a, dem Verwaltungsrat zu 2 f, dem Präsidium zu 2 g, i, dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung zu 2 h, obliegt hierbei eine fortlaufende Prüfung der jeweiligen Ordnung.

## 6 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt drei Jahre, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Als Organmitglieder sind ab dem Jahr 2022 nur Personen wählbar, die das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.  
Die Regelungen dieses Absatzes sowie des § 18 Abs. 7 gelten entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.
- (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Verwaltungsrat;
  - b) bei Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ständige Konferenz;
  - c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium;
  - d) bei den übrigen Kreismitarbeitern durch den Kreisvorstand.
- Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die Fußballjugendordnung.

## § 16 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt **bis zum Verbandstag und den Kreistagen 2025 drei Jahre, mit der mit dem Verbandstag und den Kreistagen 2025 beginnenden Amtsperiode** ~~drei~~ vier Jahre, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Als Organmitglieder sind ab dem Jahr 2022 nur Personen wählbar, die das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.  
Die Regelungen dieses Absatzes sowie des § 18 Abs. 7 gelten entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.
- (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Verwaltungsrat;
  - b) bei Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ständige Konferenz;
  - c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium;
  - d) bei den übrigen Kreismitarbeitern durch den Kreisvorstand.
- Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die Fußballjugendordnung.

### § 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sofern nicht mehr als 1/5 der Abstimmungsberechtigten widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige

### § 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sofern nicht mehr als 1/5 der Abstimmungsberechtigten widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige

<p>gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>	<p>gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
<p>(6) Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.</p>	<p>(6) Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.</p>
<p>(7) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.</p>	<p>(7) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.</p>

<p>(8) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p> <p>(9) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Kommissionen, Arbeitsausschüsse und sonstige Einrichtungen und deren Mitarbeiter die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(8) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p> <p>(9) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf <b>Organe, Ausschüsse</b>, Kommissionen, <b>Arbeitsausschüsse</b> und sonstige Einrichtungen und deren Mitarbeiter <b>auf Verbands- und Kreisebene</b> die §§ 16 bis 18 <b>sowie § 19 Abs.3</b> entsprechende Anwendung.</p>
<p><b>II. Verbandstag</b></p> <p><b>§ 19 Ordentlicher Verbandstag</b></p> <p>(1) Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet in der Regel alle drei Jahre (möglichst im Monat Juni) statt.</p> <p>(2) Der Termin des Verbandstages und der Tagungsort werden durch das Präsidium festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium 10 Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW.</p>	<p><b>II. Verbandstag</b></p> <p><b>§ 19 Ordentlicher Verbandstag</b></p> <p>(1) Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet in der Regel <b>bis zum ordentlichen Verbandstag 2025 alle drei Jahre, mit dem auf dem Verbandstag 2025 folgenden Verbandstag in der Regel alle vier Jahre (möglichst im Monat Juni) statt.</b></p> <p>(2) Der Termin des Verbandstages und der Tagungsort werden durch das Präsidium festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium 10 Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW.</p> <p>(3) <b>Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann insbesondere aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes beschließen, dass Verbandstage ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer online basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Ohne einen entsprechenden</b></p>

<p>(3) Präsidium, Verwaltungsrat und die Ständige Konferenz sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.</p> <p>(5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der Verbandsgeschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.</p>	<p>Beschluss des Präsidiums haben die Delegierten keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Delegierten können im Falle einer Online – oder Hybridversammlung ihre Delegiertenrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Verbandstages bekannt zu geben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts legt das Präsidium ebenso fest wie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswahl der zu verwendenden Software). Im Übrigen finden auf virtuelle bzw. hybride Verbandstage die Bestimmungen für den Verbandstag entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Präsidium, Verwaltungsrat und die Ständige Konferenz sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.</p> <p>(6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der Verbandsgeschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.</p>
--	---

<p>Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Absatz (4) bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden.</p> <p>(6) Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen müssen den Delegierten spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.</p> <p>(7) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.</p> <p>(8) Stimmberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Präsidiums;</li> <li>b) mit je einer Stimme die Kreisvorsitzenden;</li> <li>c) mit je einer Stimme die weiteren Delegierten der Kreise;</li> <li>d) mit je einer Stimme die weiteren Delegierten gemäß dieser Satzung.</li> </ul>	<p>Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Absatz (4) bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden.</p> <p>(7) Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen müssen den Delegierten spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.</p> <p>(8) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.</p> <p>(9) Stimmberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Präsidiums;</li> <li>b) mit je einer Stimme die Kreisvorsitzenden;</li> <li>c) mit je einer Stimme die weiteren Delegierten der Kreise;</li> <li>d) mit je einer Stimme die weiteren Delegierten gemäß dieser Satzung.</li> </ul>
---	---

## § 26 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet den Verband.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Vorstandstages, des Verwaltungsrates und der Ständigen Konferenz um, beschließt mit Zustimmung der Ständigen Konferenz die Haushaltsplanung und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Die Bestellung der Vertreter des FLVW für die Instanzen der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Das Präsidium kann Verbands- und Kreismitarbeiter aus wichtigem Grunde abberufen, ihres gewählten Amtes entheben oder neu einsetzen. Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann das Präsidium Verwaltungsentscheide der Verbands- und Kreisorgane ersetzen.
- (5) Das Präsidium hat das Recht, den Verwaltungsrat bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
- (6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle, die ihren Sitz im SportCentrum Kaiserau hat.  
Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes, der hauptamtliche Leiter SportCentrum leitet das SportCentrum Kaiserau. Sie nehmen alle laufenden sowie die allgemeinen Angelegenheiten ihres jeweiligen

## § 26 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet den Verband.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Vorstandstages, des Verwaltungsrates und der Ständigen Konferenz um, beschließt mit Zustimmung der Ständigen Konferenz die Haushaltsplanung und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Die Bestellung der Vertreter des FLVW für die Instanzen der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Das Präsidium kann Verbands- und Kreismitarbeiter aus wichtigem Grunde abberufen, ihres gewählten Amtes entheben oder neu einsetzen. Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann das Präsidium Verwaltungsentscheide der Verbands- und Kreisorgane ersetzen.
- (5) Das Präsidium hat das Recht, den Verwaltungsrat bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
- (6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle, die ihren Sitz im SportCentrum Kaiserau hat.  
Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes, der hauptamtliche Leiter SportCentrum leitet das SportCentrum Kaiserau. Sie nehmen alle laufenden sowie die allgemeinen Angelegenheiten ihres jeweiligen

<p>Aufgabenbereiches wahr. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gelten die Stellenbeschreibungen. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes den Geschäftsführer sowie den Leiter SportCentrum auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.</p> <p>(7) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums.</p> <p>(8) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Verantwortlich für den Gaststättenbetrieb ist im Sinne des Gaststättenrechts der jeweilige Präsident.</p> <p>(9) Der FLVW hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen und anderen sportlichen Wettbewerben, die im Gebiet des FLVW von seinen Mitgliedsvereinen veranstaltet werden, Verträge abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Präsidium</p>	<p>Aufgabenbereiches wahr. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gelten die Stellenbeschreibungen. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes den Geschäftsführer sowie den Leiter SportCentrum auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.</p> <p>(7) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums. <b>Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.</b></p> <p>(8) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Verantwortlich für den Gaststättenbetrieb ist im Sinne des Gaststättenrechts der jeweilige Präsident.</p> <p>(9) Der FLVW hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen und anderen sportlichen Wettbewerben, die im Gebiet des FLVW von seinen Mitgliedsvereinen veranstaltet werden, Verträge abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Präsidium</p>
--	---

<p>des FLVW. Der FLVW darf seine Rechte auf Dritte übertragen. Die Einnahmen aus der Verwertung vorstehender Rechte stehen dem FLVW im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen sowie vertraglicher Regelungen zu.</p> <p>(10) Soweit nicht anders geregelt, ist gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball-Verbandes (RuVO/WDFV) bzw. des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) statthaft.</p>	<p>des FLVW. Der FLVW darf seine Rechte auf Dritte übertragen. Die Einnahmen aus der Verwertung vorstehender Rechte stehen dem FLVW im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen sowie vertraglicher Regelungen zu.</p> <p>(10) Soweit nicht anders geregelt, ist gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball-Verbandes (RuVO/WDFV) bzw. des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) statthaft.</p>
--	--

## § 27 Die Ständige Konferenz

- (1) Die Ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden und tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen zusammen. Im Jahr des Verbandstages soll die Ständige Konferenz grundsätzlich zu einer vierten Tagung vor Ablauf der sechswöchigen Antragsfrist gem. § 19 Abs. 3 zusammentreten.  
Die Kreisvorsitzenden können sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.  
Präsidiumsmitglieder können im Verhinderungsfall ihren jeweils ressortzuständigen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den jeweils zuständigen hauptamtlichen Abteilungsleiter, der Vizepräsident Finanzen seinen hauptamtlichen Abteilungsleiter Finanzen ohne Stimmrecht in die Ständige Konferenz entsenden.
- (2) Die Ständige Konferenz wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen einberufen und geleitet. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen bekannt zu geben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmungen aus.
- (3) § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

## § 27 Die Ständige Konferenz

- (1) Die Ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden und tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen zusammen. Im Jahr des Verbandstages soll die Ständige Konferenz grundsätzlich zu einer vierten Tagung vor Ablauf der sechswöchigen Antragsfrist gem. § 19 Abs. 3 zusammentreten.  
Die Kreisvorsitzenden können sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.  
Präsidiumsmitglieder können im Verhinderungsfall ihren jeweils ressortzuständigen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den jeweils zuständigen hauptamtlichen Abteilungsleiter, der Vizepräsident Finanzen seinen hauptamtlichen Abteilungsleiter Finanzen ohne Stimmrecht in die Ständige Konferenz entsenden.
- (2) Die Ständige Konferenz wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen einberufen und geleitet. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen bekannt zu geben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmungen aus.
- (3) § 19 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

**(-neu-) § 31 a Das gesellschaftliche Engagement des Verbandes**

Das gesellschaftliche Engagement des Verbandes wird geleitet nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung für gesellschaftliches Engagement.

### § 33 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:

- a) Fußballausschuss
- b) Schiedsrichterausschuss
- c) Leichtathletikausschuss
- d) Jugendausschuss
- e) Freizeit- und Breitensportausschuss bis Ende des Legislaturperiode 2016-2019
- f) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

(2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf

### § 33 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:

- a) Fußballausschuss
- b) Schiedsrichterausschuss
- c) Leichtathletikausschuss
- d) Jugendausschuss
- ~~e) Freizeit- und Breitensportausschuss bis Ende des Legislaturperiode 2016-2019~~
- e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung
- f) **Ausschuss für gesellschaftliches Engagement**

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

(2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf

<p>die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.</p> <p>(4) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Regelungen über den Bezirkssportrichterwahlausschuss gemäß § 37 a bleiben unberührt.</p>	<p>die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.</p> <p>(4) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Regelungen über den Bezirkssportrichterwahlausschuss gemäß § 37 a bleiben unberührt.</p>
<p><b>II. Kreistag</b></p> <p><b>§ 42 Ordentlicher Kreistag</b></p> <p>(1) Oberstes Beschlussorgan der vom Verband eingerichteten Kreise ist der Kreistag. Die ordentlichen Kreistage finden in der Regel alle drei Jahre an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt. Die Kreistage haben mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>(3) Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindesten 1/3 der kreisangehörigen Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreistag entsprechend.</p>	<p><b>II. Kreistag</b></p> <p><b>§ 42 Ordentlicher Kreistag</b></p> <p>(1) Oberstes Beschlussorgan der vom Verband eingerichteten Kreise ist der Kreistag. <b>Die ordentlichen Kreistage finden an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Tag und Ort bis zum Kreistag 2025 in der Regel alle drei Jahre, mit dem auf dem Kreistag 2025 folgenden Kreistag in der Regel alle vier Jahre statt.</b> Die Kreistage haben mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>(3) Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindesten 1/3 der kreisangehörigen Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreistag entsprechend.</p>

<p>(4) Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 entsprechend mit folgenden Besonderheiten:</p> <p>a) Antragsberechtigt sind</p> <p>aa) die kreisangehörigen Mitgliedsvereine; bb) der Kreisvorstand; cc) die Kreisausschüsse;</p> <p>b) Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen 6 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag.</p> <p>c) Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag schriftlich mit Begründung beim Kreisvorstand eingegangen sein.</p> <p>d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und spätestens 2 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag bekannt gegeben.</p>	<p>(4) Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, <b>Durchführung</b>, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 entsprechend mit folgenden Besonderheiten:</p> <p>a) Antragsberechtigt sind</p> <p>aa) die kreisangehörigen Mitgliedsvereine; bb) der Kreisvorstand; cc) die Kreisausschüsse;</p> <p>b) Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen 6 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag.</p> <p>c) Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag schriftlich mit Begründung beim Kreisvorstand eingegangen sein.</p> <p>d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und spätestens 2 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag bekannt gegeben.</p>
<p><b>§ 43 Zusammensetzung des Kreistages und Delegiertenschlüssel</b></p> <p>(1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus (Delegierte):</p> <p>a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes; b) dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses; c) den Delegierten der kreisangehörigen Mitgliedsvereine;</p>	<p><b>§ 43 Zusammensetzung des Kreistages und Delegiertenschlüssel</b></p> <p>(1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus (Delegierte):</p> <p>a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes; b) dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses; c) den Delegierten der kreisangehörigen Mitgliedsvereine;</p>

<p>d) dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit.</p> <p>(2) a) Fußballvereine und –abteilungen entsenden einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich entsprechend der zum 31. Januar des Jahres des Kreistages zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Seniorenmannschaften (Frauen und Männer) bei 4 bis 6 Mannschaften um einen, bei 7 und mehr Mannschaften um zwei Delegierte. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem federführenden Verein zugeordnet.</p> <p>b) Leichtathletikvereine und -abteilungen entsenden einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 300 Vereinsmitgliedern um einen Delegierten.</p> <p>c) Freizeit- und Breitensportvereine und -abteilungen entsenden einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 500 Mitgliedern um einen Delegierten.</p> <p>Maßgeblich bei b) und c) ist jeweils der gemäß § 12 Absatz (2) zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.</p>	<p>d) dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit.</p> <p>(2) a) Fußballvereine und –abteilungen <del>entsenden</del> stellen einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich entsprechend der zum 31. Januar des Jahres des Kreistages zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Seniorenmannschaften (Frauen und Männer) bei 4 bis 6 Mannschaften um einen, bei 7 und mehr Mannschaften um zwei Delegierte. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem federführenden Verein zugeordnet.</p> <p>b) Leichtathletikvereine und -abteilungen <del>entsenden</del> stellen einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 300 Vereinsmitgliedern um einen Delegierten.</p> <p>c) Freizeit- und Breitensportvereine und -abteilungen <del>entsenden</del> stellen einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 500 Mitgliedern um einen Delegierten.</p> <p>Maßgeblich bei b) und c) ist jeweils der gemäß § 12 Absatz (2) zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.</p>
---	--

**Satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz am 23.04.2022**  
 (Änderungen / Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

**Beschlussfassung über die Änderung der Freizeit- und Gesundheitssportordnung in § 4 (Gremienstruktur)**

Aktuelle Fassung (17.04.2019)	Neufassung (26.03.2022)
Freizeit- und Gesundheitssport-Ordnung	Freizeit- und Gesundheitssport-Ordnung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gremienstruktur</b></p> <p><b>4.1 Verbandsebene</b></p> <p>Die Verantwortung für den Freizeit- und Gesundheitssport obliegt auf der Verbandsebene dem/der Vizepräsidenten/in „Vereins- und Verbandsentwicklung“ und dem seinem/ihrer Ressort zugeordneten Verbandsausschuss „Vereins- und Verbandsentwicklung“ (AVV). Die operative Umsetzung der Aufgaben erfolgt über die dem AVV zugeordnete Kommission „Freizeit- und Gesundheitssport“. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und maximal sechs weiteren Beisitzern, die alle vom Präsidium berufen werden. Bei Bedarf können auf Vorschlag des/der Kommissionsvorsitzenden weitere externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen oder zeitlich befristete Arbeitskreise eingesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gremienstruktur</b></p> <p><b>4.1 Verbandsebene</b></p> <p>Die Verantwortung für den Freizeit- und Gesundheitssport obliegt auf der Verbandsebene dem/der Vizepräsidenten/in „Vereins- und Verbandsentwicklung“ und dem seinem/ihrer Ressort zugeordneten Verbandsausschuss „Vereins- und Verbandsentwicklung“ (AVV). <b>Der AVV besteht aus dem /der Vorsitzenden und bis zu 8 Beisitzern/innen.</b> Die operative Umsetzung der Aufgaben erfolgt über die dem AVV zugeordnete Kommission „Freizeit- und Gesundheitssport“. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und maximal sechs weiteren Beisitzern, die alle vom Präsidium berufen werden. Bei Bedarf können auf Vorschlag des/der Kommissionsvorsitzenden weitere externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen oder zeitlich befristete Arbeitskreise eingesetzt werden.</p>

#### 4.2 Kreisebene

Die Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene erfolgt entweder durch

- den/die auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden nach § 45 Absatz 3 als zusätzliches Mitglied des Kreisvorstandes vom Kreistag gewählte/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport oder
- den/die vom Kreisvorstand berufene/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport als Mitglied des Kreis-Ausschusses „Vereins- und Kreisentwicklung“.

Die operative Arbeit in den Kreisen orientiert sich am Handlungskonzept und Maßnahmenplan der Kommission Freizeit- und Gesundheitssport des Verbandes.

#### 4.2 Kreisebene

Die Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene erfolgt entweder durch

- den/die auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden nach § 45 Abs. 3 als zusätzliches Mitglied des Kreisvorstandes vom Kreistag gewählte/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport oder
- den/die vom Kreisvorstand berufene/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport als Mitglied des Kreis Ausschusses „Vereins- und Kreisentwicklung“, **der aus dem /der Vorsitzenden und bis zu 8 Beisitzern/innen besteht.**

Die operative Arbeit in den Kreisen orientiert sich am Handlungskonzept und Maßnahmenplan der Kommission „Freizeit- und Gesundheitssport“ des Verbandes.

## **Satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz am 23.04.2022**

### **Beschlussfassung zur Verabschiedung einer Ordnung für gesellschaftliches Engagement des FLVW**

## **Ordnung für gesellschaftliches Engagement des FLVW**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben der Verbandssatzung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise für den in den §§ 31 a (neu), 33 (1) e der Satzung ausgewiesenen Bereich „Gesellschaftliches Engagement“.

### **§ 2 Selbstverständnis**

Gesellschaftliches Engagement ist im Selbstverständnis des FLVW vor allem durch den Ehtik-Codex verankert. Der FLVW übernimmt Verantwortung im Bereich des Gesellschaftlichen Engagements, um dauerhaft einen positiven Beitrag zur Entwicklung seiner Vereine zu leisten und stellt sich den aktuellen sozialen Herausforderungen.

Dies geht über Bereitstellung von Informationen, Schulungen, materielle Unterstützung von Projekten im sozialen Bereich bis hin zu unterschiedlichen Initiativen. Im Bemühen, den Vereinen und seinen Mitgliedern ein verlässlicher Partner zu sein, treten wir – z.B. im Rahmen von Veranstaltungen jedweder Art – in den direkten Dialog mit engagierten und ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und sonstigen Interessierten.

### **§ 3 Gremienstruktur**

Die Verantwortung für den Bereich gesellschaftliches Engagement obliegt dem ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied und dem seinem/ihrem Ressort zugeordneten „Verbandsausschuss für gesellschaftliches Engagement“. Der Verantwortungsbereich ist ausschließlich auf Verbandsebene angesiedelt.

#### **§ 4 Verbandsausschuss für gesellschaftliches Engagement**

Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Bei Bedarf können auf Vorschlag der/des Ausschussvorsitzenden weitere externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden. Zudem arbeiten verschiedene Arbeitskreise dem Ausschuss zu.

Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt gem. § 33 der Satzung auf dem Verbandstag, die Beisitzer werden durch das Präsidium berufen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.

## Satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz am 23.04.2022

### Beschlussfassung über die Anpassung Einzelrichterpauschalen aufgrund der bevorstehenden Zusammenlegung der Senioren- und Jugendrechtsorgane sowie Festlegung der Verfahrenskostenpauschalen (unverändert)

1. Die Einzelrichter erhalten für die Durchführung der schriftlichen Verfahren eine Pauschale im Rahmen der Ehrenamtszuschale von höchstens:

**im VSG** monatlich 60,00 EUR (wie bisher)

**im VJSG** monatlich 40,00 EUR (wie bisher)

**BSG:** monatlich 30,00 EUR

Bei bis 50 Fällen (Grundlage Vorsaison) werden pro Gericht bis zu zwei Einzelrichter und bei bis zu 100 Fällen drei Einzelrichter vergütet. Sollten mehr Einzelrichter vorhanden sein, müssen diese Beträge entsprechend aufgeteilt werden. Die Koordinierung obliegt dem Vorsitzenden. Entsprechende Information hat an die Finanzbuchhaltung zu erfolgen, die die Auszahlung vornimmt.

**KSG:**

bis zu 50 Verfahren in der Vorsaison pro Gericht monatlich bis zu 15,00 Euro

bis zu 100 Verfahren in der Vorsaison pro Gericht monatlich bis zu 30,00 Euro

bis zu 150 Verfahren in der Vorsaison pro Gericht monatlich bis zu 45,00 Euro

ab 150 Verfahren in der Vorsaison pro Gericht monatlich bis zu 60,00 Euro

Grundlage für die Gewährung der Pauschalen sind ein veröffentlichter Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Sportgerichtes und die Antragstellung an den Vizepräsidenten Finanzen.

Für die KSG-Sportrichter können die vorstehenden Einzelrichterpauschalen durch die Kreise unterschritten, jedoch nicht überschritten werden. Für die Sportrichter in den BSG und VSG/VJSG sind die Einzelrichterpauschalen verbindlich.

Nachgewiesene Kosten können zusätzlich erstattet werden. Außerdem kann gemäß den Bestimmungen in der Finanzordnung eine Telefonpauschale genutzt werden (bis 20,00 € pro Monat

Genehmigung durch KV, ab 20,00 € bis 50,00 € pro Monat Genehmigung durch den Vizepräsidenten Finanzen erforderlich).

Die in der Legislaturperiode 2019/22 gewählten Sportgerichte (Senioren- und Jugendsportgerichte) sowie deren Sportrichter bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der für die Legislaturperiode 2022/25 zu wählenden Sportgerichte im Amt.

2. Die Verfahrenskostenpauschalen im Sinne des § 67 Abs. 3 RUVO/WDFV werden wie folgt festgesetzt (wie bisher)

auf Verbandsebene:           30,00 EUR

auf Kreisebene:               15,00 EUR

Diese Kosten sind auf Kreisebene an den jeweiligen Kreis, auf Verbandsebene an den Verband zu leisten.